

Satzung des Tageselternverein Landkreis Freudenstadt e.V.

Stand: 09.12.2009

geändert durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tageseltern Landkreis Freudenstadt e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Horb a.N. Er ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Horb eingetragen (VR 332).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze und Ziele

1. Der Verein erfüllt Aufgaben der freien Jugendhilfe mit dem Ziel, das Tagespflegewesen in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt – Jugendamt – im Landkreis Freudenstadt bedarfsgerecht auszubauen, zu betreuen und zu fördern.
2. Die Grundlagen der Vereinsarbeit ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des SGB VIII (Kinderjugendhilfegesetzes) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) - in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Bei Zustandekommen eines Tagespflegeverhältnisses über den Verein ist die Mitgliedschaft der Tagespflegeperson und der Sorgeberechtigten wünschenswert. Die Mitgliedschaft kann sowohl einzelpersonbezogen als auch familienbezogen (z.B. bei Tageseltern) sein.
3. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss.
Für den Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen. Wichtige Gründe sind:
 - a) Grobe und wiederholte Verstöße gegen Ziel und Zweck des Vereins,
 - b) schwere oder wiederholte Schädigungen des Ansehens oder der Belange des Vereinsund

c) Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

6. Das auszuschließende Mitglied hat ein Recht auf Anhörung. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Mitteilung Widerspruch beim Verein eingelegt werden, über den in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und in der Regel zur Jahresmitte eingezogen.
3. Empfänger/innen von Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe oder Sozialhilfe werden von der Beitragspflicht auf Antrag befreit. In sonstigen Härtefällen kann die Vorstandschaft auf Antrag von der Beitragspflicht befreien.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die Wahl und Entlastung der Vorstandschaft, die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, ferner die Festsetzung des Jahresbeitrages, die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts sowie die Beschließung von Satzungsänderungen.
2. Personen der Vorstandschaft dürfen auch in Abwesenheit gewählt werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung zur Wahl ist nachträglich einzuholen. Die Mitgliederversammlung kann auch Nichtmitglieder des Vereins in die Vorstandschaft und als Kassenprüfer berufen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen und soll innerhalb der ersten Jahreshälfte stattfinden.
4. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn deren Notwendigkeit gegeben ist. Die Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn dies 10 v.H. der Mitglieder beantragen.
5. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Mit der Veröffentlichung auf der Homepage ist die Frist gewahrt. Die Einladung ist redaktionell in den beiden Tageszeitungen „Schwarzwälder Bote“ und „Südwest-Press“ (Bezirksausgaben: Horb a.N. und Freudenstadt) zu veröffentlichen.

6. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern kein Mitglied widerspricht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Für Satzungsänderungen mit dem Ziel, den Vereinszweck zu ändern, haben mindestens 20 v.H. der Mitglieder anwesend zu sein.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer und mehreren Beisitzern.
2. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein nach Außen, sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandschaft ist insgesamt verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der von der öffentlichen Hand übertragenen Aufgaben. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen. Über die Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Vorstandschaft ist mit den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinsgeschäfte sowie für den ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand der Vereinsräume.
6. Die Vorstandschaft hat Entscheidungsbefugnis bei der Einstellung und Entlassung der nicht ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen sollen dazu gehört werden.
7. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein.
8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt offen, sofern kein Mitglied widerspricht.
9. Die Vorsitzenden, der Kassenverwalter und ggf. der Schriftführer werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die Beisitzer und Kassenprüfer können je gemeinsam in einem Wahlgang gewählt. Gewählt ist/sind der/die Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
10. Die einzelnen Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Nachfolge für sie gewählt wurde.
11. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins können nicht in die Vorstandschaft gewählt werden.
12. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
13. Als Beisitzer sollen Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Tageseltern sowie Personen mit pädagogischem Sachverstand als Bindeglieder bestellt werden.

14. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

§ 8 Haftung

1. Der Verein und die in seinem Auftrag Handelnden haften nur im Rahmen des Vereinsvermögens, jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Der Verein hält zudem eine Haftpflichtversicherung vor, die mit einer angemessenen Versicherungssumme ausgestattet ist.
2. Die Haftung der Vorstandsmitglieder richtet sich im Übrigen nach dem Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen vom 28.09.09 (BGBI. S. 3161) – in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (zweiter Vorsitzender) nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnungspunkte eine Woche zuvor schriftlich einberufen. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden geleitet.
2. In den Vorstandssitzungen werden insbesondere organisatorische, finanzielle und personelle Angelegenheiten zur Umsetzung des Vereinszwecks beraten und beschlossen, soweit sie in dessen Entscheidungsbefugnis fallen und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Vereins, bei der Aufhebung oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins jeweils hälftig an das Familienzentrum Horb a.N. und an das Familienzentrum Freudenstadt oder an deren Rechtsnachfolgern. In Ermangelung einer Rechtsnachfolge geht das Vermögen je hälftig an den Landkreis Freudenstadt und an die Stadt Horb a.N. über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendfürsorge zu verwenden haben.



Paul Huber
2. Vorsitzender